

Protokoll der 38. Gemeinderatssitzung vom 22. November 2022

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Bettina Petzold-Mähr
Barbara Nigg
Alexander Ritter

Gaston Fehr und Gebhard Beck, Verein Integrity.Earth, zu Traktandum 334

Jürgen Schindler, Infodok Anstalt, zu Traktandum 335

Julia Walser, Gemeindegassierin, zu den Traktanden 335 bis 339

Marlies Engler, Protokoll

Entschuldigt Katja Langenbahn-Schremser

2022/334 Energievision: Vorstellung Ergebnisse Phase 1 und Ausblick Phase 2

Sachverhalt Der Gemeinderat Planken hat an der Sitzung vom 14. Dezember 2021 der Finanzierung «Phase 1 EnergieVision» zugestimmt. In der Zwischenzeit haben sich acht Gemeinden ebenfalls an der Phase 1 beteiligt. Gerne möchte der Verein Integrity.Earth die Resultate der sechs Handlungsfelder der Phase 1 vorstellen und einen Ausblick auf die Phase 2 geben. Zudem steht die Informationsveranstaltung am 30. November 2022 an, an der über die konkreten Inhalte informiert wird.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,
1. die Resultate der Phase 1 (sechs Handlungsfelder) zur Kenntnis zu nehmen,
2. in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zu definieren, wie sich die Gemeinde Planken im gemeinsamen Projekt der Phase 2 einbringt.

2022/335 Dokumentenverwaltungssystem ELO – Projekt- und Kreditgenehmigung sowie Auftragsvergaben

Sachverhalt Das Land Liechtenstein verfolgt mit Hochdruck die Digitalisierung im Geschäftsverkehr, wovon bei verschiedenen Vorhaben auch die Gemeinden gefordert sind. Digitale Technologien eröffnen vielfältige Wege, die Dienstleistungen der Behörden effizienter zu gestalten. Sie schaffen die Voraussetzung, den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen und Informationen unabhängig von Ort und Zeit zu ermöglichen. Mit dem eGovernmentgesetz, teilweise basierend auf internationalen Vorgaben wie der EWR-Richtlinie eIDAS, liegen Gesetzesaufträge vor, die die Gemeinden als betroffene behördliche Instanzen ebenfalls zu erfüllen haben.

Alle Behörden sind ab 1. Januar 2023 gesetzlich verpflichtet, im Geschäftsverkehr mit anderen Behörden und mit Unternehmen elektronisch zu kommunizieren. Zudem sind Behörden ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, mit natürlichen Personen elektronisch zu kommunizieren, wenn diese der elektronischen Kommunikation zugestimmt haben. Das bedeutet, dass spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur vollständigen Etablierung der durchgehenden elektronischen Kommunikation durch alle Behörden umzusetzen sind. Nachdem sowohl das Land als auch die Gemeinden diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, wurde in den meisten Fällen eine Fristerstreckung bis Mitte des nächsten Jahres gewährt.

Zur Umsetzung dieser Voraussetzungen ist die Fachapplikation Dokumentenmanagementsystem ELO zu implementieren, welche eine systematische elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER) beinhaltet. Bisher hat sich die Gemeinde Planken aufgrund der Kleinheit der Verwaltung mit dieser Einführung zurückgehalten, da sie für Planken sehr aufwendig ist und in einem ungünstigen Kosten-/Nutzenverhältnis steht, da sie viel mehr anbietet, als unsere Gemeindeverwaltung benötigt. Alle anderen liechtensteinischen Gemeinden arbeiten grösstenteils bereits seit Jahren mit ELO. Nachdem für die Realisierung der elektronischen Amtssignatur diese Fachapplikation als Grundlage dient, muss nun auch die Gemeinde Planken ELO einführen.

Die Gemeinde Planken hat die Gelegenheit, sich in die Arbeitsgruppe GEVER.li der liechtensteinischen Gemeinden einzukaufen. Mit den Einkaufskosten von CHF 40'000 beteiligt sich jede neu beitretende Gemeinde an den Investitionskosten der sechs Gründergemeinden für das Ordnungssystem OS (Aktenplan) sowie für Ausschreibung, Evaluation, Anpassung, Dokumentation und Betriebsreglemente des Dokumentenmanagementsystems. ELO ist aus Sicht der anderen Gemeinden ein

sehr bewährtes System, welches aufgrund von zahlreichen Versionsverbesserungen und Schnittstellen benutzerfreundlich und stabil läuft. Zu den Einkaufskosten dazu kommen die Initialkosten von CHF 12'019.35 und die offerierten Projekt-Portfoliokosten in Höhe von CHF 50'790 für sieben ELO-Weiterentwicklungs-Projekte für die Zeit von August 2022 bis 31. Dezember 2023, somit insgesamt eine Summe von CHF 102'809.35, die an die beteiligten Gemeinden zu vergüten ist. Das zu realisierende Projekt-Portfolio beinhaltet die Digitale Langzeitarchivierung, elektronische Amtssignatur, Kreditoren-Workflow, Metadaten und Masken, Scan to Postbox, Workflows allgemein und Vertragsverwaltung. Die Liste ist nicht abschliessend und es kann zu zusätzlichen Teilprojekten kommen. Die Kosten für das Teilprojekt Digitale Langzeitarchivierung (2024-2025) können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden. Die Installationskosten setzen sich somit wie folgt zusammen:

1. Arbeitsgruppe GEVER.li, Einkauf, Initial- und Projekt-Portfoliokosten:
CHF 102'809.35
2. Infodok Anstalt, Eschen, Beratung und Begleitung sowie allfällige zusätzliche Schulungen: CHF 10'403.80
3. VIS Consulting AG, Lenzburg, einmalige Lizenz-, Implementierungs- und Schulungskosten: CHF 58'066.65
4. Speedcom AG, Schaan, Server und weitere Dienstleistungen CHF 11'928.85

Alle Preise sind inkl. MWST. Für die jährliche Wartung, Administration und allfällige kleinere Aufwendungen sind CHF 10'000 vorzusehen.

Da mit der Umsetzung und Einführung von ELO nicht länger zugewartet werden kann, ist ein Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 190'000 zu sprechen. Davon sind CHF 10'000 der Erfolgsrechnung und CHF 180'000 der Investitionsrechnung zuzuordnen.

Die Gemeindevorsteherung und die Gemeindeverwaltung sind überzeugt, dass mit dieser Einführung der elektronischen Schriftgutverwaltung, auch wenn es für die Verwaltung anfangs mit einem zusätzlichen zeitlichen Aufwand verbunden ist, die Grundlagen für eine moderne, zukunfts- und serviceorientierte, aber auch straff geführten Gemeindeverwaltung geschaffen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,

1. Die Einführung des Dokumentenverwaltungssystems ELO zu genehmigen,
2. den dafür notwendigen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 190'000 zu befürworten und in den Voranschlag 2023 (CHF 10'000 Erfolgsrechnung und CHF 180'000 Investitionsrechnung) aufzunehmen,

3. den Einkauf in die Arbeitsgruppe GEVER.li der liechtensteinischen Gemeinden, die Initial- u. Projekt-Portfoliokosten für die Weiterentwicklungs-Projekte in Höhe von CHF 102'809.35 zu genehmigen,
4. den Auftrag für die Beratung und Begleitung sowie allfällige zusätzliche Schulungen an die Infodok Anstalt, Eschen, zum Offertpreis von CHF 10'403.80 inkl. MWST zu vergeben,
5. den Auftrag für die einmaligen Lizenz-, Implementierungs- und Schulungskosten an die VIS Consulting AG, Lenzburg, zum Offertpreis von CHF 58'066.65 inkl. MWST zu vergeben,
6. den Auftrag für die Lieferung und Installierung der notwendigen zusätzlichen Hard- und Software an die Speedcom AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 11'928.85 inkl. MWST zu vergeben.

2022/336 Finanzielle Unterstützung Verein für Kinderbetreuung Planken

Sachverhalt Der Verein für Kinderbetreuung Planken betreibt seit rund 20 Jahren eine Kindertagesstätte (KiTa) in Planken. Zu Beginn war die KiTa in einem Privathaus untergebracht, im Jahr 2006 erfolgte der Umzug in das alte Schulgebäude der Gemeinde an der Dorfstrasse 96.

Die Räumlichkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und auch der Aufwand für Energie und Heizung sowie der bauliche Unterhalt werden von der Gemeinde übernommen. Darüber hinaus leistet die Gemeinde einen finanziellen Beitrag an das Angebot SchulePlus. Insgesamt betragen die jährlichen Aufwendungen der Gemeinde zwischen CHF 40'000 und CHF 50'000.

Die KiTa in Planken ist neben der Kleinschule die wichtigste Institution in Planken im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch lässt sich das Angebot SchulePlus nur gemeinsam mit der Kleinschule und der KiTa umsetzen. Bei SchulePlus wird eine schulergänzende Ganztagesbetreuung sowie die Ferienbetreuung sichergestellt.

Neben der Subventionierung der KiTa-Plätze durch das Land Liechtenstein entrichten die Eltern einkommensabhängige Beiträge an die KiTa. Bis im Jahr 2019 erhielt die KiTa in Planken für 10 Betreuungsplätze eine Landes-Subvention von insgesamt CHF 150'000 jährlich. Im Jahr 2019 führte das Land ein neues Subventionsmodell ein, welches nur noch ein Entgelt an die KiTa für die konkret erbrachten Leistungen vorsah.

Dies führte zu einer massiven Kürzung der Landesbeiträge, beispielsweise im Jahr 2021 um rund CHF 60'000, und somit zu Defiziten in den KiTa-Jahresrechnungen. Die in den Vorjahren geäußerten Reserven werden dadurch laufend vermindert und ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung ist der zukünftige Betrieb der KiTa längerfristig nicht aufrechtzuerhalten.

Die Regierung hat auf den 1. November 2022 eine Abänderung der Verordnung für die ausserhäuslichen Kinderbetreuungsbeiträge vorgenommen. Die neuen Normkosten für Kleinkinder, Säuglinge und Schulkinder vermögen jedoch den voraussichtlichen Fehlbetrag der KiTa Planken nicht zu decken. Eine Erhöhung der Elternbeiträge ist im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen KiTas und dem Risiko, dass zu anderen ausserhäuslichen Betreuungseinrichtungen im Land gewechselt wird, nicht zielführend.

In Anbetracht der sozialen und gesellschaftlichen Bedeutung der KiTa in Planken und zur Sicherstellung des weiteren Betriebs dieser Betreuungseinrichtung schlägt die Gemeindevorstellung vor, im Sinne einer Defizitgarantie einen befristeten jährlichen finanziellen Beitrag an den Verein für Kinderbetreuung zu leisten. Für das Rechnungsjahr 2023 hat die KiTa nach Berücksichtigung der Verordnungsanpassung einen Rechnungsfehlbetrag bzw. einen Aufwandüberschuss von CHF 27'700 veranschlagt. Es wird vorgeschlagen, für die nächsten 3 Jahre neben den bisherigen Leistungen der Gemeinden einen finanziellen Beitrag von CHF 30'000.00 pro Jahr zu sprechen. Anschliessend ist die finanzielle Lage der KiTa wieder neu zu beurteilen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, dem Verein für Kinderbetreuung Planken neben den bisherigen gemeindlichen Leistungen eine jährliche finanzielle Unterstützung von CHF 30'000 für die Jahre 2023 bis 2025 auszuführen.

2022/337 Löhne 2023 der Gemeindeangestellten

Sachverhalt Der Landtag hat im Rahmen der Beratungen für den Voranschlag 2023 beschlossen, den Staatsangestellten für das kommende Jahr einen Teuerungsausgleich von 2.9 % und einen fixen Leistungsanteil in Höhe von 1.0 % der Gesamtlohnsumme auszurichten. Durch den Teuerungsausgleich werden die Lohnbänder der einzelnen Besoldungsklassen gemäss Besoldungsgesetz angehoben und alle Mitarbeitenden profitieren gleichermassen von dieser Gehaltsanpassung.

Die Verteilung des fixen Leistungsanteils erfolgt individuell nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes.

Dabei können neben der Mitarbeiterbeurteilung die bisherige Lohnentwicklung, das Lohnniveau sowie weitere stellenspezifische Faktoren berücksichtigt werden. Ausserdem ist das Maximum des fixen Leistungsanteils von 30 % der Grundbesoldung zu beachten. Systemische Anpassungen sind wie bisher vorzunehmen.

Für die Anpassung des fixen Teils der ordentlichen Besoldung an die Teuerung ist in der Regel für die Berechnung der Teuerung der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise im Monat August massgebend. Darüber hinaus kann die Regierung die wirtschaftliche Lage sowie die Verhältnisse am Arbeitsmarkt berücksichtigen, wodurch eine Abweichung vom Indexstand möglich wird.

Aufgrund des massiven Anstiegs der Teuerung in den letzten Monaten hat sich die Regierung bereits während der Erarbeitung des Landesvoranschlags entschieden, beim Landtag einen vollständigen Teuerungsausgleich auf Stand Ende Juni 2022 zu beantragen. Der letzte Teuerungsausgleich wurde auf den 1. Januar 2009 mit 3.4 % auf einen Indexstand von 103.9 auf der Basis 2005, Stand August 2008, ausgerichtet. Auf der Basis von 2020 entspricht dies einem Indexstand von 101.6.

Per 30. Juni 2022 beläuft sich die Teuerung auf 104.5. Der seit dem letzten Teuerungsausgleich eingetretene Kaufkraftverlust beläuft sich somit auf 2.9 %. Die Regierung beabsichtigt, sich bei der Beurteilung, ob ein Teuerungsausgleich beantragt werden soll, auch künftig am Indexstand vom Monat Juni zu orientieren. Allfällige weitere Erhöhungen der Teuerung in den kommenden Monaten könnten dann im Rahmen der Budgetierung im nächsten Jahr wieder berücksichtigt werden.

Nachdem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Planken dasselbe Lohnsystem wie für das Staatspersonal gilt, soll die Landesverwaltungsregelung für die Gemeindebediensteten wie bisher übernommen werden. Im Gemeindebudget 2023 wird der Landtagsbeschluss bzw. die Lohnerhöhung entsprechend berücksichtigt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, einen Teuerungsausgleich von 2.9 % und Lohnerhöhungen bis zu 1.0 % beim fixen Leistungsanteil für die Gemeindebediensteten der Gemeindeverwaltung Planken für das Jahr 2023 zu genehmigen. Ebenfalls sind die anstehenden systemischen Anpassungen vorzunehmen.

2022/338 Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2022

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt.

Obwohl für das kommende Jahr nur ein geringes positives Jahresergebnis der Gemeinderechnung veranschlagt wird, schlägt die Gemeindevorstellung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2022 wiederum mit 150 % festzulegen. In den letzten Jahren wurden erhebliche finanzielle Reserven in der Gemeinderechnung gebildet und die Gemeinde Planken weist per Ende 2021 bei Flüssigen Mitteln in Höhe von rund CHF 9.2 Mio. ein Eigenkapital von rund CHF 26.6 Mio. aus. Die Bildung dieser Reserven erfolgte auch im Hinblick darauf, bei nur geringen Jahresüberschüssen oder allfälligen Defiziten der Erfolgsrechnung dennoch den Gemeindesteuerzuschlag bei 150 % zu belassen. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2023 wird der Gemeindesteuersatz von 150 % angewendet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2022 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2022/339 Genehmigung Voranschlag 2023

Sachverhalt Seit dem Rechnungsjahr 2017 findet das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Gegenüber den alten Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Im kommenden Jahr sind keine grossen bzw. aufwendigen Projekte, sondern viele kleinere Vorhaben geplant. Die Investitionsrechnung beinhaltet im Wesentlichen die Einführung des Dokumentenmanagementsystems ELO mit CHF 180'000 und die jährlichen Investitionskostenbeiträge in der Sozialen Wohlfahrt und im Bereich Umwelt und Raumordnung.

In der Erfolgsrechnung sind einige einmalige Aufwendungen vorgesehen, beispielsweise die Erneuerung der Beleuchtung und der Brandmeldeanlage im Dreischwesternhaus, verschiedene Anschaffungen und Neuerungen in der Wasserversorgung, ein Architekturwettbewerb im Rahmen des Gasthausprojekts usw. Die meisten jährlich wiederkehrenden Aufwendungen und Erträge in der Erfolgsrechnung bewegen sich im bisherigen Rahmen.

Gemäss GFHG Art. 5 Abs. 1) hat die Gemeinde jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen. Das von der Gemeindekasse erstellte Budget 2023 weist in der Erfolgsrechnung bei einem betrieblichen Ertrag von CHF 4'765'500 und einem betrieblichen Aufwand von CHF 4'222'500 ein Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen (Bruttoergebnis) von CHF 543'000 aus. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen in Höhe von CHF 470'000 sowie des Finanzaufwandes von CHF 3'000 verbleibt nach der dreistufigen Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 70'000. In der Investitionsrechnung belaufen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt CHF 241'000. Die Selbstfinanzierung weist somit einen Deckungsüberschuss von CHF 299'000 bzw. 224 % aus.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2023 mit einem Gesamtergebnis von CHF 70'000 in der Erfolgsrechnung sowie einem Deckungsüberschuss von CHF 299'000 in der Gesamtrechnung zu genehmigen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2022/340 Protokoll der 37. Gemeinderatssitzung vom 26. September 2022

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. September 2022 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2022/341 Neuausrichtung des Gemeindefschutzes

Sachverhalt Das Land und die Gemeinden tragen die Verantwortung für den Schutz der Einwohnerschaft in aussergewöhnlichen Lagen. Im Katastrophen- oder Krisenfall müssen die Hilfsmassnahmen gut koordiniert umgesetzt werden. Damit dies zukünftig funktioniert, dafür sorgen die Führungsorgane der Gemeinden (FOG) und der zu schaffende Gemeindefschutz der Gemeinde Planken. Der Gemeindefschutz ist somit die Nachfolgeorganisation des Gemeindefschutts.

Die möglichen Szenarien sind vielfältig. Sie reichen von einem grösseren Stein- schlag oder Waldbrand bis hin zu einem grossflächigen Stromausfall. Gemeinsam ist ihnen, dass die Bevölkerung auf koordinierte Hilfe angewiesen ist. Seit 2017 arbeitet das Land an einer Neuausrichtung des Zivilschutzes mit dem Ziel, dass jede Gemeinde im Katastrophenfall die benötigten Leistungen erbringen kann. Der Auftrag besteht darin, Notfalltreffpunkte zu organisieren, Verpflegung bereit- zustellen, Notunterkünfte für die Bevölkerung bereitzuhalten und die Betreuung sowie allfällige Evakuierungen sicherzustellen. Über die Gemeindegrenzen hinaus koordinieren seit 2018 die Führungsorgane der Gemeinden (FOG) die erforderli- chen Massnahmen mit den Blaulichtorganisationen. Nun ist in der Gemeinde Plan- ken der Gemeindefschutz einzurichten. Der erste Leistungsauftrag beinhaltet die Bereitstellung eines Notfalltreffpunkts, wofür das Konzept der landesweiten Fach- gruppe Gemeindefschutz vom 24. März 2022 als Grundlage herangezogen werden kann.

Die erfolgreiche Umsetzung des Gemeindefschutzes in der Gemeinde hängt mass- geblich von der Kompetenz und dem Engagement des mit dieser Aufgabe betrau- ten Koordinationsverantwortlichen und dessen Stellvertreter ab. Mit Norbert Gan- tner, Planken, ehemaliger Rettungschef der Bergrettung Liechtenstein, konnte ein bestens qualifizierter Fachmann als Koordinationsperson gefunden werden. Als Stellvertreter steht ihm Florian Meier, Planken, zur Verfügung. Die weiteren Hilfs- kräfte sind noch zu rekrutieren.

Der finanzielle Aufwand zur Einrichtung des Gemeindefschutzes beinhaltet die Ent- schädigung der Koordinationspersonen und der weiteren Hilfskräfte nach der Be- soldungsverordnung für Blaulicht-Rettungsorganisationen sowie der anzuschaffen- den Materialien wie Kommunikationsmittel (Polycom), Notstromversorgung, Erste- Hilfe-Koffer, usw. Für das kommende Jahr wird ein Personal- und Materialaufwand von insgesamt CHF 15'000 veranschlagt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,

1. die Neuausrichtung des Gemeindefschutzes in Planken zu befürworten,
2. das Konzept Notfalltreffpunkte vom 24. März 2022 zu genehmigen,
3. als Koordinationspersonen des Gemeindefschutzes Planken Norbert Gantner als Leiter und Florian Meier als Stellvertreter zu bestellen,
4. den finanziellen Aufwand für das kommende Jahr mit CHF 15'000 zu genehmi- gen.

2022/342 Genehmigung 3. Leistungsvereinbarung für Offene Jugendarbeit in Planken

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2015/479 vom 31. März 2015 genehmigte der Gemeinderat die 1. Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Offene Jugendarbeit in Liechtenstein, welche am 1. Juli 2015 in Kraft trat. Diese Leistungsvereinbarung wurde auf 4 Jahre abgeschlossen und führte dazu, die Stelle Jugendarbeit in Planken aufzuheben und die Aktivitäten für die Jugendlichen in Planken der landesweiten Stiftung, bei der ausser der Gemeinde Mauren alle liechtensteinischen Gemeinden angeschlossen sind, zu übergeben.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/401 vom 27. November 2018 genehmigte der Gemeinderat die 2. Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Offene Jugendarbeit in Liechtenstein.

Die Leistungsvereinbarungen beinhalten die Leistungen der Gemeinde und die Leistungen der Stiftung. Jährlich wurden die Leistungspakete sowie deren Gewichtung entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinde neu zusammengestellt. Die Leistungen der Gemeinde bestehen aus der Übernahme der Lohnkosten für die professionelle Jugendarbeit und die Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten für die Jugendlichen in Planken.

Die ersten zwei Jahre bewährte sich das bisherige Pensum von 40 Stellenprozenten für die Jugendarbeit grundsätzlich. Dies entsprach einem Jahresstudententotal von rund 800 Stunden, welche sich aus den Tätigkeiten Treffarbeit (300 Stunden), Regionale Projekte (100 Stunden), Lokale Projekte und Dorfanlässe (200 Stunden) sowie Administratives wie Weiterbildung, Vernetzungsarbeit, etc. (200 Stunden) zusammensetzte. Durch die Erweiterung der Jugendarbeit mit dem Projekt Kindertreff jeweils am Mittwochnachmittag und der Festlegung, dass das zeitintensive Musikfestival „PlankenRockt“ alle 2 Jahre stattfinden soll, wurde das Pensum im Jahr 2016 auf 50 Stellenprozente erhöht.

Die landesweit organisierte Jugendarbeit bringt der Gemeinde Planken einige Vorteile. So ist eine Stellvertreterregelung der Jugendleitung durch die Stiftung gewährleistet, was bei einer eigenständigen Lösung nicht der Fall ist. Des Weiteren ist ein personeller Austausch für die geschlechterspezifische Jugendarbeit ohne bürokratischen Aufwand möglich und es wird die Reflektion der Jugendarbeit gefördert. Für die Gemeinde entfällt die zeitaufwendige Personalrekrutierung und die disziplinarische Führung der Jugendleitung sowie die fachliche Beurteilung, die ohnehin nur bedingt möglich war.

Die Jugendkommission der Gemeinde Planken hat die von der Stiftung vorgeschlagene 3. Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 bis 2026 kritisch gewürdigt und empfiehlt dem Gemeinderat, diese zu genehmigen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorliegende Leistungsvereinbarung und die operationalisierten Leistungen zwischen der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein und der Gemeinde Planken für die nächsten 4 Jahre zu genehmigen.

2022/343 Bodenverpachtung Plankner Äscher und Streuteil Schwabbrünnen für die Pachtperiode 2023 - 2027

Sachverhalt Die Pachtperiode für den Plankner Äscher und den Streuteil Schwabbrünnen läuft am 31. Dezember 2022 ab. Mit Gemeinderatsbeschluss 2022/324 vom 26. September 2022 genehmigte der Gemeinderat die Neuausschreibung und die Gemeindeverwaltung führte das Ausschreibungsverfahren durch.

Nachdem sich seit der letzten Vergabe vor fünf Jahren die gesetzlichen Grundlagen nicht verändert haben, bestand kein Bedarf, das der Verpachtung zugrundeliegende Reglement über die Bewirtschaftung des Plankner Äschers und des Streuteils Schwabbrünnen abzuändern. Somit haben wiederum lediglich Landwirte, welche Art. 3 (Voraussetzungen) und Art. 5 (Vergabekriterien) des Bewirtschaftungsreglements erfüllen, die Möglichkeit, eine Fläche im Plankner Äscher und des Streuteils Schwabbrünnen zu pachten. In Frage kommende Landwirte wurden von der Gemeindeverwaltung über die Neuausschreibung informiert und zur Eingabe eines Vergabeantrags eingeladen.

Die Einteilung des Plankner Äschers in sieben Teilflächen hat sich bewährt. Nach Expertenmeinung entsprechen die Flächen einem Mindestausmass und sollten nicht weiter aufgeteilt werden. Für die Bodenzuteilung sind Art. 3 Voraussetzungen, Art. 4 Aufteilung des Gemeindebodens und Art. 5 Vergabekriterien des Bewirtschaftungsreglements anzuwenden. Es haben sich Landwirte, die einerseits genügend Vieh auf den Plankner Alpen sömmern oder andererseits grössere landwirtschaftliche Flächen in Planken bewirtschaften, für ein Pachtgrundstück im Äscher/Schwabbrünnen beworben. Des Weiteren ist eine Bewerbung eingegangen, bei welcher Art. 3 des Bewirtschaftungsreglements nicht eingehalten wird.

Die Voraussetzungen für die Bodenzuteilung werden von den Bewerbern mit einer Ausnahme erfüllt. Es obliegt nun dem Gemeinderat, die Zuteilung der sieben Parzellen im Plankner Äscher und der Parzelle im Streuteil Schwabbrünnen vorzunehmen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Verpachtung des Gemeindebodens im Plankner Äscher und des Streuteils Schwabbrünnen aufgrund der Bewerbungen und nach Berücksichtigung von Art. 3 und 5 des Bewirtschaftungsreglements wie folgt zu vergeben:

Parzelle A: Thomas Büchel, Gamprin-Bendern

Parzelle B: Robert Frick-Gantner, Balzers

Parzelle C: Renate Schierscher, Schaan

Parzelle D: Martin Kaiser, Gamprin-Bendern

Parzelle E: Andreas Kaiser, Mauren

Parzelle F: Michael Wohlwend, Mauren

Parzelle G: Willi Büchel, Ruggell

Die Pachtzinsen werden mit jährlich 13 Rappen pro Klafter festgesetzt werden.

Der Streuteil Schwabbrünnen (Parzelle H) wird an Markus Büchel, Balzers, vergeben. Die Entschädigung wird auf CHF 8'000.00 festgesetzt.

Die Pachtperiode beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2027.

2022/344 Vermietung Wohnungen Dorfstrasse 90 und 92

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2022/325 vom 26. September 2022 hat der Gemeinderat die Ausschreibung zur Vermietung der gemeindeeigenen Wohnungen bzw. Hausteile Dorfstrasse 90 und 92 in den Landeszeitungen und die Beibehaltung des Mietpreises für die 5½-Zimmer-Wohnung Dorfstrasse 90 mit monatlich CHF 1'500.00 exkl. Nebenkosten und für die 4½-Zimmer-Wohnung Dorfstrasse 92 mit monatlich CHF 1'600.00 exkl. Nebenkosten genehmigt. Die Ausschreibung in den Landeszeitungen erfolgte am 4. und 6. Oktober 2022. Die Wohnungen wurden von drei Interessenten besichtigt. Für die 5½-Zimmer-Wohnung Dorfstrasse 90 sind zwei Bewerbungen eingegangen, für die 4½-Zimmer-Wohnung Dorfstrasse 92 bisher leider keine.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, den Hausteil Dorfstrasse 90 an Andrea und Thomas Rodel ab 1. März 2023 zum Mietpreis von monatlich CHF 1'500.00 inkl. Autounterstellplatz exkl. Nebenkosten zu vermieten.
Abstimmungsergebnis: 5 (3 FBP / 2 VU) : 1 (FBP)

Sachverhalt Aus der früheren losen Freiwilligen-Vereinigung „Polenhilfe Liechtenstein“ wurde im Jahre 1988 das „Hilfswerk Liechtenstein e.V.“ gegründet. Das Hilfswerk Liechtenstein ist ein gemeinnütziger, ehrenamtlicher Verein mit Sammelstellen für Hilfsgüter. Er unterstützt bedürftige Menschen im In- und Ausland. Die beiden Standorte Triesen als Hauptstandort und Mauren bestehen schon seit den Anfangszeiten.

Derzeit zählt das Hilfswerk Liechtenstein 182 Aktiv- und 64 Passivmitglieder. Durch die Mitglieder werden jährlich in den Sammelstellen Triesen und Mauren über 17'400 Arbeitsstunden geleistet. Dazu kommen die unzähligen Stunden, welche von zu Hause aus gearbeitet werden – sei es waschen, bügeln, flicken oder stricken. Alle Mitglieder arbeiten unentgeltlich. Schon bald nach der Gründung zog das Hilfswerk in die Räumlichkeiten der Spörry Fabrik in Triesen, die im Besitze der Gemeinde Triesen ist. Die Arbeitsbereiche befinden sich im 2. Obergeschoss und die Lagerplätze im Nebengebäude. Nun ist das Hilfswerk kapazitätsmässig an die Grenzen gestossen. Zudem sind die betrieblichen Abläufe in diesen Räumlichkeiten nicht ideal. Eine weitere grosse Herausforderung ist das Abholen der Hilfsgüter durch Sattelschlepper. Seit letztem Jahr ist dies nach mehreren Schadenfällen nicht mehr möglich. Es wurde ein zusätzlicher Arbeitsschritt, ein Verlad in Kleinbusse, eingeführt. Erst danach kann der Sattelschlepper an einem geeigneten Ort beladen werden.

Die Gemeinde Triesen ist daraufhin aktiv geworden und hat nach einer Lösung gesucht. Der Gemeinde Triesen war es wichtig, dass das Hilfswerk in Triesen beheimatet bleibt. In der Liegenschaft Austrasse 1, die sich in Privatbesitz befindet, ist infolge Geschäftsaufgabe das ganze Dachgeschoss mit einer Fläche von rund 1'200 m² frei geworden. Nach diversen Abklärungen ist man zum Schluss gekommen, dass die Liegenschaft ein idealer Standort für das Hilfswerk wäre. In einer Machbarkeitsstudie wurde aufgezeigt, wie die Räumlichkeiten neu optimal auf die Bedürfnisse vom Hilfswerk ausgelegt werden können.

In einem weiteren Schritt wurden die Mietkonditionen definiert. Damit die Umbaukosten gedeckt werden können, ist der Mietzins für die ersten 10 Jahre höher und wird sich dann ab dem 11. Jahr reduzieren. So können die Umbaukosten finanziert werden. Das Mietverhältnis soll am 1. Januar 2023 beginnen.

Der Bürgermeister und die Vorsteherinnen und Vorsteher befürworteten das Projekt an der Vorsteherkonferenz vom 30. Mai 2022 einhellig.

Sie empfehlen den jeweiligen Gemeinderäten das Projekt «neue Räumlichkeiten Hilfswerk Liechtenstein e.V.» zur Annahme. Die Gemeinden Liechtenstein sollen sich nach dem Einwohnerschlüssel mit 50 % an den definierten Mietkosten beteiligen, wenn das Land Liechtenstein die restlichen 50 % der Mietkosten übernimmt.

Die Regierung hat an der Sitzung vom 27. September 2022 beschlossen, dem Hilfswerk Liechtenstein e.V. für die Jahre 2023 bis 2032 einen jährlichen Beitrag in Höhe von CHF 91'800 zu gewähren. Für die Jahre 2033 bis 2037 wird ein jährlicher Beitrag in Höhe von CHF 72'600 bereitgestellt. Die Beiträge des Landes werden dem Hilfswerk unter der Voraussetzung zugestanden, dass die Gemeinden jährliche Beiträge in derselben Höhe an das Hilfswerk leisten.

Die Gemeinde Planken entrichtete bisher an das Hilfswerk Liechtenstein einen Jahresbeitrag von CHF 300 und einen Mietkostenbeitrag von CHF 469.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,

1. Das Projekt «Neue Räumlichkeiten Hilfswerk Liechtenstein e.V.» zur Kenntnis zu nehmen,
2. den anteiligen Mietzins der Gemeinde Planken für die Jahre 2023 bis 2032 in Höhe von jährlich CHF 1'135 an das Hilfswerk Liechtenstein zu genehmigen,
3. den anteiligen Mietzins der Gemeinde Planken für die Jahre 2033 bis 2037 in Höhe von jährlich CHF 898 an das Hilfswerk Liechtenstein zu genehmigen.

2022/346

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Gesetzesanpassungen im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)

Sachverhalt

Liechtenstein hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention; UNO-BRK) am 8. September 2020 unterzeichnet. Die beabsichtigte Ratifikation trägt dem Anliegen Rechnung, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein zu stärken. Überdies steht die Ratifikation im Einklang mit der liechtensteinischen Aussenpolitik, welche dem Schutz der Menschenrechte eine zentrale Bedeutung beimisst.

Die Behindertenrechtskonvention ist das erste völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Konvention reagiert darauf, dass behinderte Menschen in ihrem Alltag nach wie vor auf Barrieren und Vorurteile stossen. Die Behindertenrechtskonvention verbietet sämtliche Formen der Diskriminierung und fördert die nachhaltige Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen.

Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention weitestgehend. Die zentrale Rechtsgrundlage bildet dabei das im Jahr 2007 in Kraft getretene Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG). Zur konventionskonformen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bedarf es einiger Gesetzesanpassungen. Anlässlich der Ratifikation sollen vorerst zwingend notwendige Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrgG), des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), des Statistikgesetzes (StatG) sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) vorgenommen werden. Anpassungen im Bereich der Handlungsfähigkeit und des Sachwalterrechts und des Massnahmenvollzugs sollen mittel- bis langfristig im Rahmen von geplanten Gesetzesreformen durchgeführt werden. Diese Reformen sind aus Sicht einer konventionskonformen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention notwendig, aber innert nützlicher Frist nicht durchführbar. Die Ratifizierung der UNO-BRK kann und soll jedoch schon vor Abschluss dieser Reformen vollzogen werden, damit die Ratifikation zeitnah erfolgen kann.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2022/347 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbietergesetz; URDaG), die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie Abänderung weiterer Gesetze der Europäischen Union**

Sachverhalt Am 17. April 2019 wurden zwei EU-Richtlinien im Bereich Urheberrecht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Einerseits die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG und andererseits die Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit

Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG.

Die Richtlinie (EU) 2019/790 möchte mehr Auswahl und einen leichteren Zugang zu digital verfügbaren Inhalten ermöglichen sowie einen gerechten und tragfähigen Markt für Urheberinnen, Presse, Kultur- und Kreativwirtschaft schaffen. Zur Verbesserung des Online-Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken werden Ausnahmetatbestände geschaffen. Durch Ausnahmen für Text und Data Mining oder zur Verwendung vergriffener Werke werden Bereiche der Forschung, Innovation, Bildung und Erhaltung des Kulturerbes begünstigt. Die Position der Rechtsinhaber wird durch Haftungsregelungen von Onlinediensteanbietern für die Nutzung von Inhalten auf deren Plattformen gestärkt. Durch die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger soll die Position der Rechtsinhaber verbessert werden, eine Vergütung für ihre Werke auszuhandeln.

Die Richtlinie (EU) 2019/789 bezweckt eine Vereinfachung des Erwerbs für Lizenzen zur online Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Unter anderem soll es Rundfunkveranstaltern erleichtert werden, ihr Online-Angebot über Grenzen hinweg auszubauen. Damit wird den Interessen von Rechtsinhabern, Sendeunternehmen und Weiterverbreitungsdiensten Rechnung getragen.

Die zur Durchführung beider Richtlinien erforderlichen Gesetzesanpassungen sollen durch ein neues Gesetz (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz; URDaG) sowie durch Abänderungen des Urheberrechtsgesetzes (URG) und des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) erfolgen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.